

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-120750

Antragsteller:

Pfleiderer Neumarkt GmbH
Ingolstädter Straße 51
D-92318 Neumarkt

Gegenstand:

Holzspanplatte
„PremiumBoard Pyroex“ und
„PremiumBoard Pyroex mit Beschichtungen“
entsprechend BayTB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1²⁾



Ausstellungsdatum: 25. Juli 2022

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2027³⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-120750 vom 24.07.2017, das bis zum 31.07.2022 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 01.08.2012 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Bayerische Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2018

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung unbeschichteten Holzspanplatten, „PremiumBoard Pyroex“ genannt, oder der beschichteten Holzspanplatte, „PremiumBoard Pyroex mit Beschichtungen“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das Bauprodukt ist im Innenausbau für die in EN 13986 nicht beschriebenen Anwendungen zu verwenden.

Es darf mit folgenden Schichten hinterlegt werden:

- wärmedämmende Schicht
(nur Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A nach EN 13501-1) oder
- massiv mineralischer Baustoff oder
- Gipskartonplatte nach EN 320

- 1.2.2. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung).

- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der BayTB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz, Feuerwiderstand oder an mechanische Eigenschaften.

- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

